

Beitragsordnung

(Stand: 13.10.2004)

I. Vorbemerkung

Zur materiellen und finanziellen Sicherung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes werden von den Mitgliedsunternehmen Beiträge erhoben. Diese bestimmen sich vornehmlich an der Wirtschaftskraft des jeweiligen Unternehmens.

Durch die Beitragsordnung soll zugleich die Erschließung neuer Geschäftsfelder gefördert werden, indem für die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten niedrigere bzw. überhaupt keine Abführungen vorgesehen sind.

II. Beiträge für den vtw.

1. Für Mitgliedsunternehmen mit Wohnungsbeständen und sonstigen Einheiten (Gewerbe, vermietete Garagen, Stellplätze) wird der Jahresbeitrag für das laufende Jahr auf der Basis

- der Mieteinnahmen - der monatlichen Vertragsmiete/Nutzungsgebühr der **tatsächlich vermieteten** eigenen Wohnungen (Nettokaltmiete)¹,
- der Bruttokaltmiete für eigene sonstige Einheiten
des Monats Dezember des Vorjahres, hochgerechnet auf ein Jahr

und

- der Anzahl der eigenen Wohnungen und der für Dritte verwalteten Wohnungen (Fremdverwaltung und WEG-Verwaltung) am 31.12. des Vorjahres

ermittelt.

1.1. Für jede eigene Wohnung ist ein Sockelbetrag in Höhe von 1,00 EUR zu zahlen.
Für jede für Dritte verwaltete Wohnung ist ein Betrag in Höhe von 1,50 EUR zu zahlen.

1.2. Für den Beitragsanteil, der sich nach den Mieteinnahmen bemisst, gelten anteilig folgende Beitragssätze:

bis 5.000 Einheiten*	0,085 %
von 5.001 bis 7.500 Einheiten*	0,050 %
ab 7.501 Einheiten*	0,030 %

der Mieteinnahmen (siehe II. 1.)

(* als Einheiten gelten eigene Wohnungen und eigene Gewerbeeinheiten)

2. Für Mitgliedsunternehmen ohne Wohnungsbestand sowie Fördermitglieder werden die Verbandsbeiträge, ausgehend von ihrer Wirtschaftskraft, zwischen dem Vorstand des Verbandes und der Geschäftsführung des Unternehmens vor Aufnahme in den Verband schriftlich vereinbart und mindestens alle drei Jahre in erneuten Verhandlungen der allgemeinen Preis- und Kostenentwicklung angepasst.

III. Termine und Modalitäten der Beitragszahlung

1. Verbandsbeiträge in einer Höhe bis 300,00 EUR sind als einmalige Zahlung am 31.03. des laufenden Jahres fällig.

¹ gemäß Punkt IV. 3. der Jahresstatistik des GdW und der Regionalverbände

2. Verbandsbeiträge in einer Höhe über 300,00 EUR sind in einer Abschlagszahlung für das I. Quartal und drei gleichen Raten jeweils bis zum 10. des ersten Monats im Quartal zu entrichten. Die Überweisung des Jahresbeitrages in einer Summe ist möglich, die dann am 10.07. des laufenden Jahres fällig ist.
3. Die Verbandsbeiträge sind auf das Konto des Verbandes Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. zu entrichten.

IV. Beiträge für den GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

1. Neben den Verbandsbeiträgen für den vtw. unter II. werden von jedem Mitglied durch den vtw. die Umlagen erhoben, die nach der Satzung des GdW an diesen zu entrichten sind. Diese Beiträge werden vom vtw. an den GdW weitergeleitet.
2. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der aktuell gültigen Satzung des GdW sowie den Beschlüssen des GdW-Verbandstages.
3. Die Zahlungen haben entsprechend Ziff. III. der Beitragsordnung zu erfolgen.

V. Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 300,00 EUR und beinhaltet den Beitrag für den vtw. und den GdW.

VI. Berechnungsschema für den Beitrag des vtw.

Für die Höhe des Beitrages ergibt sich danach folgendes beispielhaftes Berechnungsschema:

A	Mitglieder mit eigenem Wohnungsbestand und eigenen sonstigen Einheiten sowie Verwaltung für Dritte	
1.	Anzahl der eigenen Wohnungen x 1,00 EUR	= EUR
2.	Anzahl der für Dritte verwalteten Wohnungen x 1,50 EUR	= EUR
3.	monatliche Sollmiete/Nutzungsgebühr der vermieteten eigenen Wohnungen (Nettokaltmiete)	... EUR
	Bruttokaltmiete für eigene sonstige Einheiten	+... EUR
	Summe der Mieteinnahmen	=... EUR
		=====

Hochgerechneter Beitragsanteil auf ein Jahr (x 12)
nach Mieteinnahmen und Anzahl der Einheiten

a)	Wohnungsunternehmen mit bis zu 5.000 Einheiten Summe Mieteinnahmen x 0,085 % : 100 % x 12	= ... EUR
b)	Wohnungsunternehmen mit 5.001 Einheiten bis zu 7.500 Einheiten anteilige Summe Mieteinnahmen bis 5.000 Einheiten x 0,085 % : 100 % x 12 addiert mit anteilige Summe Mieteinnahmen über 5.000 Einheiten x 0,050 % : 100 % x 12	=... EUR
c)	Wohnungsunternehmen ab 7.501 Einheiten anteilige Summe Mieteinnahmen bis 5.000 Einheiten x 0,85 % : 100 % x 12 anteilige Summe Mieteinnahmen ab 5.001 bis 7.500 Einheiten x 0,050 % : 100 % x 12 anteilige Summe Mieteinnahmen über 7.500 Einheiten x 0,030 % : 100 % x 12	= ... EUR = ... EUR = ... EUR

Mietgliedsbeitrag = Summe aus 1. bis 3.

- B Mitglieder, die über keinen eigenen Wohnungsbestand verfügen und nur für Dritte verwalten, zahlen den Beitrag, der sich aus A 2. ergibt.

VII. Sonstiges

1. Vollmitglieder, die Tochterunternehmen anderer Vollmitglieder sind und über keinen eigenen Wohnungsbestand verfügen, keinen Geschäftsbetrieb unterhalten und keinen Umsatz haben, können auf Antrag durch den Vorstand und mit Zustimmung des Verbandsrates von der Beitragspflicht befreit werden.
2. Die Ermittlung der Höhe des Beitrages wird auf der Grundlage der Angaben der Mitglieder in der Jahresstatistik vorgenommen.

Wird dem vtw. keine Jahresstatistik vorgelegt, werden die relevanten Daten geschätzt.

3. Änderungen der Beitragsordnung werden mit der Beschlussfassung auf dem Verbandstag verbindlich.